

Haus- und Nutzungsordnung für die Sportstätten der Bundesstadt Bonn

Vom 17. Dezember 1998

Verzeichnis der Änderungen

Ratsbeschluss vom	Geänderte Regelungen
30.06.2005 (ABL. S. 474)	Abschnitt 7

Haus- und Nutzungsordnung für die Sportstätten der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1998 folgende Haus- und Nutzungsordnung für die Sportstätten der Bundesstadt Bonn beschlossen:

1. Zweck; Geltungsbereich

- 1.1 Die Haus- und Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Sportstätten. Ihre Beachtung unterstützt den ordnungsmäßigen Ablauf des Übungs- und Wettkampfbetriebes und liegt daher im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer.
- 1.2 Die Nutzerinnen und Nutzer der Sportstätte erkennen die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung verbindlich an. Sie verpflichten sich, alle der Zweckbestimmung entsprechenden Anordnungen zu beachten.
- 1.3 Schulen, Turn- und Sportvereine sowie Leiterinnen und Leiter sonstiger Gruppen sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung beachtet werden.
Sie können für einzelne Nutzungszeiten Beauftragte (z. B. Sportlehrerinnen und Sportlehrer, verantwortliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter) bestellen. Die Namen der Beauftragten sind der Sportverwaltung auf Wunsch mitzuteilen.
- 1.4 Diese Haus- und Nutzungsordnung gilt nicht für die Bäder- und Lehrschwimmbecken der Stadt Bonn.

2. Nutzung von Sportstätten

- 2.1 Die Nutzung der Sportstätten wird durch einen Belegungsplan geregelt. Nutzungszeiten müssen rechtzeitig schriftlich bei der Sportverwaltung beantragt werden. Die Sportstätte darf erst benutzt werden, wenn die schriftliche Zusage vorliegt.
Diese Regelung gilt nicht für Sportstätten, die außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten allgemein zum Spiel und Sport für jedermann freigegeben sind.
- 2.2 Ein Anspruch auf die Überlassung einer bestimmten Sportstätte zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
- 2.3 Die Erlaubnis zur Nutzung der Sportstätte kann mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.
- 2.4 Von der Nutzung werden Gruppen oder Einzelpersonen ausgeschlossen, die wiederholt die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung nicht beachten.

- 2.5 Für Zuschauerinnen und Zuschauer gelten die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung entsprechend.

3. Nutzungsdauer

- 3.1 Die Nutzungsdauer wird in der schriftlichen Zuweisung festgesetzt. Die Nutzungsdauer umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen. Nach Ablauf der festgesetzten Nutzungsdauer ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen.
- 3.2 Der Sportbetrieb kann von der Stadt Bonn allgemein oder in bestimmten Sportstätten vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden. Ansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.

4. Benutzung der Sportstätten

- 4.1 Die Sportstätten dürfen nur für den überlassenen Zweck benutzt werden.
- 4.2 Räume oder Anlagen sind vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Beanstandungen sind der Sportverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- 4.3 Die Nutzerinnen und Nutzer sind für den organisatorischen und sportfachlichen Ablauf der Übungsstunden und Veranstaltungen verantwortlich. Sie sorgen auch für den sportfachlichen Aufbau der Anlagen sowie einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerschutzdienst.
- 4.4 Die Sportstätten dürfen nur unter der Aufsicht einer bzw. eines verantwortlichen Beauftragten betreten und genutzt werden.
- 4.5 Sportflächen in Hallen dürfen nicht mit Straßenschuhen oder mit Sportschuhen, die eine Beschädigung oder Verschmutzung des Fußbodens verursachen können, betreten werden.
- 4.6 Rasenspielfelder dürfen grundsätzlich nicht zu Übungszwecken, insbesondere zum Kugelstoßen sowie zum Diskus- und Hammerwerfen genutzt werden; Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin zugelassen werden.
- 4.7 Die Umkleieräume dürfen nicht mit beschmutzten Schuhen betreten werden. Dusch- und Waschräume sind ohne Schuhe zu betreten.
- 4.8 Die Außentüren der Umkleidegebäude und -räume müssen während der Übungsstunden und auch während der Veranstaltungen so verschlossen werden, dass Unbefugte keinen Zutritt finden.

5. Nutzung der Sportgeräte

- 5.1 Die vorhandenen Sportgeräte dürfen nur für sportliche Zwecke benutzt werden. Sie stehen allen Nutzerinnen und Nutzern gleichermaßen zur Verfügung.

- 5.2 Die Sportgeräte sind vor der Nutzung auf Schäden zu überprüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht genutzt werden. Treten Mängel auf, so ist die Nutzung sofort einzustellen. Die Mängel sind der Sportverwaltung umgehend telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Sportgeräte sind so mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu befördern, dass jegliche Beschädigungen ausgeschlossen sind.
- 5.4 Das sachgemäße Verstellen der Geräte hat nur unter der Aufsicht der bzw. des Beauftragten zu erfolgen.
- 5.5 Nach ihrem Gebrauch sind die Geräte wieder an ihren Standort zu bringen. Barren, Turnpferde und Turnböcke sind tief zu stellen, Barrenholme und sonstige Vorrichtungen sind zu entspannen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.
- 5.6 Für die Ausgabe von Spiel- und Sportgeräten kann eine Quittung verlangt werden.

6. Verhalten

- 6.1 Jeder soll sich so verhalten, dass Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
- 6.2 Nicht gestattet ist vor allem (soweit nicht ausdrücklich zugelassen):
 - Lärmen,
 - Rauchen und Alkoholgenuss in sämtlichen Räumen,
 - das Mitbringen von Tieren in Hallen und auf Sportflächen,
 - das Wegwerfen von Abfall, insbesondere von Gegenständen, die eine Verletzungsgefahr für andere darstellen,
 - die Bedienung der Heizungs- und Lüftungseinrichtungen,
 - die Durchführung von Stemm- und Stoßübungen in Hallen,
 - jede Ausübung eines Gewerbes (z. B. Werbung, Verkauf von Waren, Ausschank von Getränken; Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin zugelassen werden, eine evtl. geforderte gewerbliche Genehmigung bleibt hiervon unberührt),
 - die Veränderung oder der Umbau von Anlagen oder Geräten.
- 6.3 Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht.

7 Haftung

- 7.1 Die Nutzerinnen und Nutzer haften gegenüber der Stadt Bonn, ihren Mitarbeitern und Beauftragten im Rahmen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für alle Schäden, die der Stadt Bonn, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten durch die Nutzung entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob die Schäden durch Vereinsmitglieder, Teilnehmer, Zuschauer oder sonstige Dritte verursacht worden sind; die unmittelbare Haftung dieser Personen bleibt unberührt.
- 7.2 Die Nutzerinnen und Nutzer haften gegenüber Dritten im Rahmen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen unmittelbar für alle Schäden, die diesen durch die Nutzung entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob die Schäden durch Vereinsmitglieder, Teilnehmer, Zuschauer oder sonstige Dritte verursacht worden sind; die unmittelbare Haftung dieser Personen bleibt unberührt.

Falls Dritte derartige Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt Bonn, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten geltend machen, sind die Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet, die Stadt Bonn, ihre Mitarbeiter oder Beauftragte von diesen Ansprüchen frei zu stellen.

Die Nutzerinnen und Nutzer verzichten soweit gesetzlich zulässig gegenüber der Stadt Bonn, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten auf die Geltendmachung von Regressansprüchen.

- 7.3 Die Stadt Bonn haftet gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern sowie gegenüber Dritten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Bonn gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern sowie gegenüber Dritten nur, wenn sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Mitarbeiter oder ihrer Beauftragten entstanden sind.

Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Bonn als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

- 7.4 Die Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die vorstehenden Risiken deckt. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.

8 Fundgegenstände

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände.

9 Zutritt von Beauftragten der Sportverwaltung

Die Beauftragten der Sportverwaltung sind berechtigt, die Sportstätten zu jeder Zeit, auch während der Übungen und Veranstaltungen, kostenfrei zu betreten. Sie sind nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises einzulassen; ihnen ist jede geforderte Auskunft zu erteilen.

10 Aufsicht und Hausrecht

- 10.1 Die Beauftragten der Sportverwaltung und der Gruppen sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung eingehalten werden. Ihren Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.
- 10.2 Die Beauftragten der Sportverwaltung und der Gruppen sind befugt, Personen, die gegen die Haus- und Nutzungsordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus der Sportstätte zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.
- 10.3 Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wiederholt missachtet, kann die Sportverwaltung ein Hausverbot aussprechen.

11 Inkrafttreten

Diese Haus- Nutzungsordnung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Haus- und Benutzungsordnung für die Sportstätten in der Bundesstadt Bonn außer Kraft.